

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 68/10 B

L 14 R 518/08 (Bayerisches LSG)
S 13 R 708/05 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2010 durch den
Richter Dr. B e r c h t o l d als Vorsitzenden, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. August 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit einem von ihm abgefassten Schreiben vom 3.2.2010 - beim Bundessozialgericht (BSG) per Telefax eingegangen am selben Tage - gegen den am 18.9.2009 zugestellten Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 18.8.2009, mit dem ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint worden ist. Die Eingabe ist - da kein anderer Rechtsbehelf zur Verfügung steht - als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a Sozialgerichtsgesetz <SGG>) im Beschluss des LSG vom 18.8.2009 auszulegen.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger konnte sie - worauf ihn das LSG in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen hat - wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Das Rechtsmittel, das er persönlich eingelegt hat, entspricht somit nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Im Übrigen ist die Beschwerde am 3.2.2010 auch verspätet beim BSG eingegangen, weil die dreimonatige Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 iVm § 87 Abs 1 Satz 2 SGG analog; vgl zur Frist bei Auslandszustellung BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) bereits am 18.12.2009 abgelaufen war.
- 4 Die weder form- noch fristgerecht eingelegte Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

